



Gleich
geht's
los

Start 16:00 Uhr

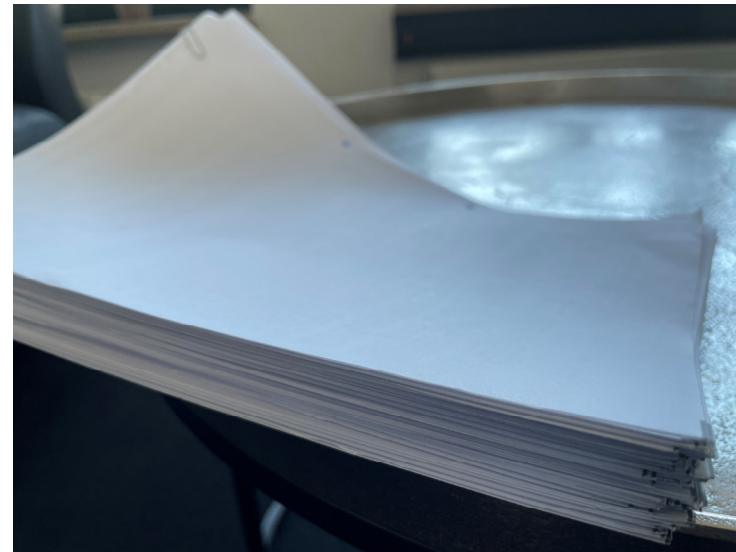
Agenda

1. Kurz und Knapp
2. Update Jahressteuergesetz 2022
3. Reform der Grundsteuer
4. Gas- und Strompreisbremse
5. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
6. Inflationsausgleichsprämie

Aktuelles Kurz & Knapp

- Abgabefrist für Einkommensteuererklärung 2021 31.08.2023
- Zeitliche Erleichterung bei der Offenlegung 2021
- Finanzverwaltung in anderen Ländern setzen das Urteil des BVerfG zum Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen um;

Wann kommt das in MV?



Update
Jahressteuergesetz
2022



Update Jahressteuergesetz 2022

28.07.2022	Referentenentwurf
14.09.2022	Kabinettsbeschluss Regierungsentwurf
13.10.2022	Bundestag, 1. Lesung
30.11.2022	Abschließende Beratung im BT-Finanzausschuss
02.12.2022	Verabschiedung im Bundestag
16.12.2022	Zustimmung Bundesrat
20.12.2022	Verkündung

Steuertarif und Grundfreibetrag

Update

– Grundfreibetrag

- Anhebung des Grundfreibetrages in 2022 rückwirkend von 9.984 Euro auf 10.347 Euro
- Für 2023/2024 nochmalige Anhebung

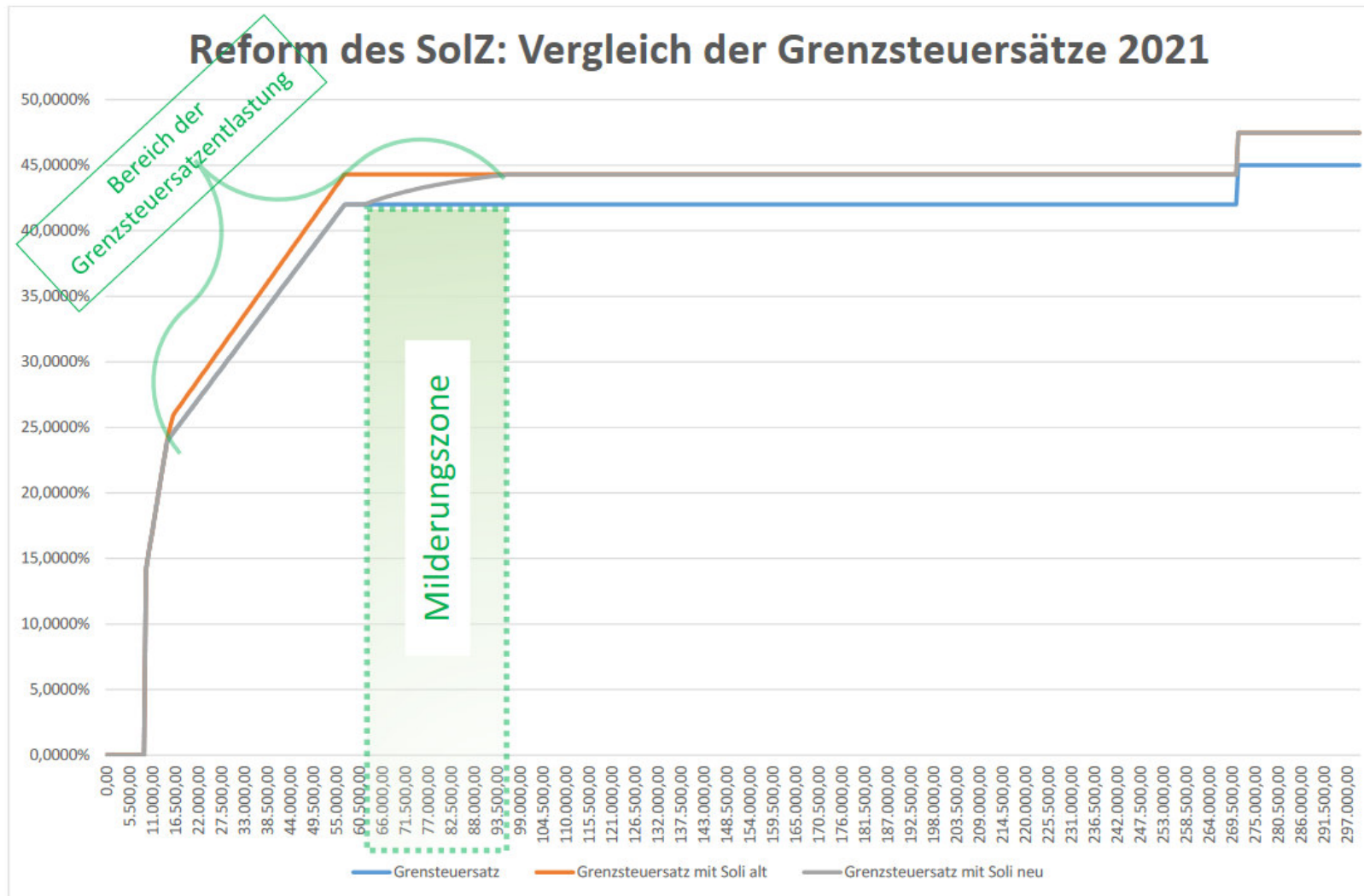
2021	2022	2023	2024
9.744 €	10.347 €	10.908 €	11.604 €

Solidaritätszuschlag:

- Wird ab VZ 2023 im Grundtarif erst ab einer Einkommensteuer von 17.543 Euro erhoben werden (bisher 16.956 Euro).
- Ab dem VZ 2024 wird der Solidaritätszuschlag dann im Grundtarif erst ab einer Einkommensteuer von 18.130 Euro erhoben.
- Eine Anhebung der Soli-Gleitzone erfolgt, nicht, so dass der SolZ von 5,5 Prozent ab einer Einkommensteuer von 31.528 Euro unverändert erhoben wird. Im Splittingtarif verdoppeln sich diese Beträge entsprechend.

Steuertarif und Grundfreibetrag

Update



Kindergeld und Kinderzuschlag

Update

- Letzte Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2021
- Zusätzlicher Kinderbonus im Juli 2022 von 100 Euro gezahlt
- Inflationsausgleichsgesetz: Anhebung Kindergeld auf Grundlage des jetzt vorliegenden Steuerprogressionsberichts und des Existenzminimumberichts
- Anhebung auf 250 Euro ab erstem Kind

Kindergeld/Monat	2022	2023
1. und 2. Kind je	219 Euro	250 Euro
3. Kind	225 Euro	250 Euro
Jedes weitere Kind	250 Euro	250 Euro

Kinderfreibeträge

Update

Kinderfreibeträge gesamt	2022 bisher	2022 neu	2023	2024
je Kind	8.388 €	8.548 €	8.952 €	9.312 €

- Ab VZ 2023 ist **Angabe der ID-Nummer des Kindes** materielle Voraussetzung für Gewährung Kinderfreibetrag und Sonderausgabenabzug von KV Beiträgen des Kindes als eigene Beiträge

Ausbildungsfreibetrag

- Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes
- Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld besteht,
- Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro

- Anhebung auf 1.200 Euro ab 2023

Arbeitnehmerpauschbetrag

– 1.230 EUR ab 2023

Sparer-Pauschbetrag

- 1.000 EUR ab 2023 (2.000 € bei Ehegatten)

Energiepreispauschale

Energiepreispauschale (EPP)

- Nachträglich auch berechtigt: Rentner und Pensionäre
- Wenn keine Auszahlung erfolgt, kann Energiepreispauschale auf Antrag nachträglich ausgezahlt werden. Der Antrag ist in der Zeit vom 9. Januar 2023 bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen.
- Es soll auch möglich sein, diese EPP neben der EPP für Arbeitnehmer und Selbständige zu beziehen (Doppelanspruch), sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen im Jahr 2022 vorliegen.

Energiepreispauschale

Energiepreispauschale (EPP)

- Neu: auch für Studenten 200 Euro
- Antrag:.....???? Alles noch nicht geklärt

Bewertungsquittungen

Notwendige Angaben

- Ort und Tag
- Teilnehmer (einschließlich Gastgeber)
- Anlass
- Höhe der Aufwendungen
- Unterschrift

- Ab **2023** bei Gaststätte zwingend elektronisch mit Angabe zur TSE
Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und –endes aus der TSE
Transaktionsnummer aus der TSE
Seriennummer des elektron. Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls
(**QR-Code**)

Rund um die Immobilie

- Arbeitszimmer / Homeoffice
- Neue Abschreibungsmöglichkeiten



Home-Office/Arbeitszimmer – Neuregelung

Update

Zusammenfassung:

- Der Höchstbetrag für die **Home-Office-Pauschale (Tagespauschale)** wird ab dem VZ 2023 von 600 Euro auf **1.260 Euro (210 Tage x 6 Euro)** angehoben.
- Die Kostenbegrenzung für ein **häusliches Arbeitszimmer** von 1.250 Euro wird ab dem VZ 2023 in eine **Jahrespauschale von 1.260 Euro** umgewandelt und je Monat der Nichtnutzung um 1/12 gekürzt.

Home-Office/Arbeitszimmer – Neuregelung

Homeoffice

- Für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt
- 6 EURO pauschaler WK-Abzug
- max. für 210 Tage
= 1.260 EURO

Arbeitszimmer

Wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

bis 2022:

Abzug der tatsächlichen Kosten, höchstens 1.250 EURO

ab 2023 (neu)

Pauschale 1.260 EURO

(mtl. Kürzung, wenn Voraussetzungen nicht vorliegen)

Mittelpunkt der gesamten betriebl. oder beruflichen Tätigkeit

tatsächliche Kosten unbegrenzt



Wahlrecht

Abschreibung Gebäude

- Die lineare Gebäude-AfA für Gebäude, die sich nicht in einem Betriebsvermögen befinden und die nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt werden, wird auf 3 Prozent erhöht:

Fertigstellung	Vor dem 1. Januar 1925	Ab dem 1. Januar 1925 bis zum 31. Dezember 2022	Ab dem 1. Januar 2023
AfA-Satz	2,5 Prozent	2 Prozent	3 Prozent
Nutzungsdauer	40 Jahre	50 Jahre	33 1/3 Jahre

Möglichkeit des Nachweises einer kürzeren Nutzungsdauer bleibt jetzt doch erhalten

Photovoltaikanlagen

- Neuerungen bei Ertragsteuer und Umsatzsteuer



Photovoltaikanlagen

Ertragsteuern

- Einführung eines neuen § 3 Nr. 72 EStG;
- steuerfrei sind ab 1.1.2023 **2022 rückwirkend** die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von
 - Photovoltaikanlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu **30 kW (peak)** bei Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden
 - Bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu **15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit**,
 - **insgesamt höchstens 100 kW (peak)** pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.
- Keine Gewinnermittlung für gewerbliche Einkünfte mehr notwendig, sofern nur Einnahmen aus Betrieb von Photovoltaikanlagen
- Keine gewerbliche Prägung

Photovoltaikanlagen

Umsatzsteuer

- Einführung eines „Nullsteuersatzes“, § 12 Abs. 3 UStG-E
- Gilt für Lieferung, die Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb und Installation von Photovoltaikanlagen inkl. Stromspeicher ab **01.01.2023**

Vorteil:

- Besitzer können Kleinunternehmerregelung ohne Nachteile in Anspruch nehmen
- Lieferant behält Vorsteuerabzug für seine Eingangsumsätze

Forderung Bundesrat: Befreiung von der Umsatzsteuererklärungspflicht (bisher noch nicht umgesetzt)

Reform der Grundsteuer

- Grundsteuerwerterklärungen
- Fristverlängerung bis 31. Januar 2023
- Mustereinspruchsverfahren ?



Energiekrise Fördermöglichkeiten für KMU und Privatpersonen



Gaspreisbremse

- Für Privathaushalte und **KMU**
- Einführung zum 01.03.2023 (angestrebte Rückwirkung zum 01.01.2023)
- Regelmäßige monatliche Entlastung, die sich an 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs bemisst
- Vorjahresverbrauch = Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung für den September 2022 zugrunde gelegt wurde
- Gaspreis: Deckelung für diesen Verbrauch auf 12 Cent pro Kilowattstunde
- Fernwärme: Deckelung für diesen Verbrauch auf 9,5 Cent pro Kilowattstunde
- Gilt bis April 2024
- Keine separate Antragstellung o.ä. notwendig

Gaspreisbremse für große Industriebetriebe

- eigene Gaspreisbremse für große Industriebetriebe
- ab Januar 2023

Dezember-Soforthilfe I

- für Privathaushalte und **KMU**
- Zur Überbrückung der Zeit bis zur Einführung der Gaspreisbremse im März 2023
- Bund übernimmt im Rahmen einer Soforthilfe, die im Dezember fälligen Abschlagzahlungen für Gas und Fernwärme
- für Letztverbraucher von Erdgas entfällt im Dezember 2022 die Pflicht, die vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung zu leisten - die Abschlagszahlungen im Dezember entfallen
- Beträge, die Letztverbraucher dennoch zahlen, sind in der nächsten Rechnung vom **Erdgas**lieferanten zu berücksichtigen.

Dezember-Soforthilfe II

- Für Fernwärme gilt:
 - Wärmeversorgungsunternehmen sind zu einer finanziellen Kompensation ihrer Kunden für deren im Dezember 2022 zu leistenden Zahlung verpflichtet
 - Diese ist bis 31. Dezember 2022 zu leisten
 - Dem Wärmeversorgungsunternehmen bleibt es überlassen, ob es die Kompensation durch einen Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, eine Zahlung an den Kunden oder eine Kombination aus beiden Elementen an den Kunden leistet
- Vermieter – Mieter: Vermietende müssen die Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter weitergeben, wenn die monatlichen Vorauszahlungen noch nicht angepasst worden sind.

Strompreisbremse

- für Privathaushalte, KMU und Industrieunternehmen
- Start zum 1. Januar 2023 geplant
- Deckelung des Strompreises auf 40 Cent pro Kilowattstunde
- Differenz zwischen dem zu zahlenden Marktpreis und der Deckelung wird als Entlastung monatlich von den Versorgern direkt mit dem Abschlag verrechnet
- Strommenge für diese Entlastung orientiert sich dabei bei Privathaushalten und KMU an einem Grundkontingent in Höhe von 80 Prozent der Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung für den September 2022 zugrunde gelegt wurde
- Industrieunternehmen:
 - Deckelung der Strompreise auf 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs bei einem Betrag von 13 Cent pro Kilowattstunde
 - Plan: Keine weitere Steigerung der Netzentgelte im Jahr 2023

Dezember Soforthilfe unterliegt der Einkommensteuer

- Einführung einer steuerlichen Regelung zur Besteuerung der neuen Gas-/Wärmepreisbremse (4 neue Paragraphen) als sonstige Einkünfte (Auffangtatbestand), sofern nicht zu anderen Einkunftsarten gehörend
- Freigrenze von 256 Euro gilt nicht
- Bis 66.915 EUR keine Versteuerung
- Milderungszone bei einem z.v.E. zwischen 66.915 Euro und 104.009 Euro (im Grundtarif) – anteilige Versteuerung des Entlastungsbetrages
- Ab 104.000 Euro voll steuerpflichtig

- Überschusseinkünfte / Gewinneinkünfte = voll steuerpflichtig

Energiepreisbremsen ab 2023

- Noch keine Regelung zur Steuerpflicht

Lohnsteuer und Sozialversicherung



Urteil des Monats

- Bundesfinanzhof 21.06.2022
- Vom Arbeitgeber gezahltes Entgelt für Kennzeichenwerbung ist Arbeitslohn

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eAU

- ab 01.01.2023 entfällt bei Krankschreibungen der „gelbe Zettel“ für den AG
- dafür elektronischer Abruf über sv.net oder über die Lohnabteilung des Steuerbüros
- Nicht für: privat krankenversicherte AN oder Krankheit eines Kindes

Wichtige Info: Beginn der Krankschreibung

Formular zurücksetzen

Meldung Krankheitstage / Abruf elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Arbeitgeber (ggf. Firmenstempel)						Beraternummer Mandantennummer
Herr/Frau/Firma						
Straße, Hausnummer						
PLZ, Ort						

1 Meldung Krankheitstage bei eigener Erkrankung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Name, Vorname Arbeitnehmer/in	Arbeitsunfähigkeit					Auftrag zum Abruf der eAU: JA*
	von bis (voraussichtlich)	Folgebescheinigung	Stationäre Aufnahme	Arbeitsunfall	

* Für alle mit „JA“ gekennzeichneten Arbeitnehmer beauftrage/in ich/wir hiermit den kostengpflichtigen, elektronischen Abruf der jeweiligen eAU durch das Lohnbüro. Der Abruf durch das Lohnbüro findet in der Regel immer zum Stichtag der Abrechnung statt.

2 Meldung Krankheitstage bei Erkrankung des Kindes

Name, Vorname Arbeitnehmer/in	von bis (voraussichtlich)	Arbeitsunfähigkeit	
			Vornamen des Kindes	Geburtsdatum des Kindes

Die von mir/uns gemachten Angaben bestätige/in ich/wir mit nachfolgender Unterschrift.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

ETL-Vordruck · 201453-12/22 · Stand: 15.12.2022 · Seite 1

Inflationsausgleichsprämie

- Steuer- und Sozialversicherungsfrei
- Bar- oder Sachleistung an Arbeitnehmer bis max **3.000** Euro
- In der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024
- Ein Betrag oder mehrere Teilbeträge möglich
- **Zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- für alle Arbeitnehmer also auch Mini-Jobber
- Gilt für jedes Arbeitsverhältnis

In eigener Sache

ETL | ADVISION

GmbH Steuerberatungsgesellschaft
& Co. Rostock KG



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit